

## **Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des "Schrägaufzuges Altstadt" der Stadt Schwarzenberg vom 31.08.2010**

Aufgrund des § 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), § 2 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 418, 2005, 306) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 31.08.2010 mit Beschluss Nr. 149/2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Schwarzenberg ist Eigentümer des "Schrägaufzuges Altstadt" und betreibt diesen als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Schwarzenberg erhebt für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren. Beim Betrieb des "Schrägaufzuges Altstadt" kann sich die Stadt Schwarzenberg privater Dritter bedienen.

(2) Die Benutzung des "Schrägaufzuges Altstadt" ist auf die in der Kabine angegebene Höchstlast beschränkt.

(3) Der "Schrägaufzug Altstadt" ist ganzjährig täglich von 7:00 bis 22:00 Uhr benutzbar. Bei besonderen Anlässen können die Betriebszeiten erweitert werden.

### **§ 2 Gebührenschuldner, - pflicht und - höhe**

(1) Für die Benutzung des "Schrägaufzuges Altstadt" wird eine Gebühr erhoben. Diese entsteht bei Vornahme der Benutzung und wird sofort zur Zahlung fällig. Gebührenschuldner ist, wer die Kabine des "Schrägaufzuges Altstadt" benutzt. Die Benutzungsgebühr beträgt

0,50 € für 1 Bergfahrt

0,50 € für 1 Talfahrt

20,00 € für 1 Monatskarte.

Die Gültigkeit der Tickets für Berg- bzw. Talfahrt beträgt jeweils 1 Stunde nach Lösen des Tickets. Monatskarten gelten jeweils vom 01. des auf der Karte angegebenen Monats bis einschließlich des Monatsletzten und beinhalten alle Berg- und Talfahrten in diesem Zeitraum.

Das jeweilige Ticket bzw. die Monatskarte sind als Zahlungsnachweis der Benutzungsgebühr mitzuführen.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Berg- und Talfahrt ist in die dafür vorgesehenen Münzautomaten der Berg- und Talstation einzuwerfen. Die Gebühr für die Monatskarte ist



in der Stadtkasse der Stadtverwaltung Schwarzenberg oder in der Schwarzenberg-Information zu entrichten.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

(1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind von der Zahlung der Gebühr befreit.

(2) Hat ein Gebührenschuldner eine gültige Eintrittskarte für eine Veranstaltung im Gebiet der Altstadt erworben, auf der ein Vermerk für die gebührenfreie Benutzung des "Schrägaufzugs Altstadt" enthalten ist, ist er zwei Stunden vor Beginn bzw. zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung von der Zahlung der Gebühr befreit. Bei der Benutzung des "Schrägaufzugs Altstadt" ist die Eintrittskarte mit dem Vermerk zur gebührenfreien Benutzung mitzuführen.

### **§ 4 Benutzung des Schrägaufzuges**

Der Benutzer hat die Hinweise zur Benutzung des Schrägaufzugs Altstadt im Aushang sowie weitere ausgezeichnete Anweisungen zur Bedienung der Anlage zu befolgen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Nutzung des "Schrägaufzugs Altstadt" der Stadt Schwarzenberg ist nur mit einem gültigen Ticket, einer gültigen Monatskarte oder der Eintrittskarte entsprechend § 3 Abs. 2 zugelassen.

(2) Zuwiderhandlung können mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von 100,00 € geahndet werden.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

Schwarzenberg, den 31.08.2010

Hiemer  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

